

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)
– Drucksache 17/11693 –

Fahrraddiebstähle in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/11693** – vom 9. April 2020 hat folgenden Wortlaut:

Am 26. Juni 2012 wurde in Rhens am Sportplatz ein Mountainbike entwendet. Am 5. April 2018, also mehr als fünf Jahre später, wurde dieses Fahrrad in Koblenz bei einer Personenkontrolle sichergestellt. Unglücklicherweise waren die Daten des Geschädigten im polizeilichen Sachfahndungssystem nicht erfasst und der damalige Vorgang sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft aufgrund von einzuhaltenden Fristen gelöscht. Der Besitzer des Mountainbikes konnte bisher nicht ermittelt bzw. in Erfahrung gebracht werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um gegen den Fahrraddiebstahl in Rheinland-Pfalz vorzugehen?
2. Wie lange sind die Daten eines Geschädigten im polizeilichen Sachfahndungssystem erfasst, und wie lang sind die Lösungsfristen bei Polizei und Staatsanwaltschaft?
3. Welche Konsequenzen wird die Landesregierung aufgrund des geschilderten Falls im Hinblick auf längere Erfassungen im Sachfahndungssystem und hinsichtlich der Verlängerung von einzuhaltenden Lösungsfristen bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft ergreifen?
4. Konnte zwischenzeitlich der Eigentümer des gestohlenen Fahrrads ermittelt werden?
5. Um welche rechtlichen Voraussetzungen handelt es sich, damit die Polizei die Möglichkeit hat, Fahrraddieben eine Diebesfalle zu stellen?
6. Wie viele Diebesfallen hat die Polizei in den Jahren 2019 und 2020 bei Fahrraddiebstählen gestellt, und wie viele Tatverdächtige konnten ermittelt werden?
7. Was konkret unternimmt die Landesregierung, damit die europäische Zusammenarbeit auch bei der Aufklärung von Fahrraddiebstählen durch die Hinzufügung der Rahmennummern von gestohlenen Fahrrädern in das Schengener Informationssystem (SIS) erfolversprechender wird?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Mai 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die rheinland-pfälzische Polizei ergreift alle rechtlich zulässigen und taktisch gebotenen Maßnahmen, um Fahrraddiebstähle zu verhindern bzw. schnellstmöglich aufzuklären. Dieses Vorgehen umfasst u. a. zielgerichtete Fahrradkontrollen der Polizeipräsidien, gegebenenfalls auch durch den Einsatz von Zivilstreifen, an erkannten Brennpunkten. Zudem stellt das Thema Fahrrad im Jahr 2020 einen Schwerpunkt der polizeilichen Prävention dar. Die Polizei Rheinland-Pfalz verfolgt dabei mit der Fahrradkonzeption „Sicher – fahr ich Rad“ auch das Ziel, die Straftaten im Bereich des Fahrraddiebstahls zu reduzieren und die Aufklärungsquote zu erhöhen.

Zu Frage 2:

Fahndungen nach Sachen werden im polizeilichen Informationssystem grundsätzlich zehn Jahre gespeichert, wobei die Daten der Geschädigten hiervon nicht in jedem Fall umfasst sind. Derzeit wird diese Verfahrensweise unter Berücksichtigung der rechtlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf eventuelle Änderungsbedarfe geprüft.

Im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem orientieren sich die Löschfristen von Strafverfahren gegen Unbekannt an den Verjährungsfristen des § 78 Strafgesetzbuch (StGB). Bei einem Diebstahl gemäß § 242 StGB beträgt die Verjährungsfrist gemäß § 78 Abs. 3 Ziffer 4 StGB fünf Jahre. Bei einem besonders schweren Fall des Diebstahls gemäß § 243 Abs. 1 Ziffer 2 StGB beträgt die Verjährungsfrist gemäß § 78 Abs. 3 Ziffer 3 StGB zehn Jahre.

Daten in staatsanwaltschaftlichen Vorgangssystemen sind nach § 489 Strafprozessordnung (StPO) grundsätzlich zu löschen, wenn das zugrundeliegende Verfahren erledigt wurde. Bei Ermittlungsverfahren gegen nicht ermittelte Täter ist dies regelmäßig nach Eintritt der Verfolgungsverjährung der Fall, da diese ein absolutes Strafverfolgungshindernis darstellt. Je nach Delikt und Verfahrensablauf kann die Löschfrist daher unterschiedlich lang ausfallen. Sie wird für jedes Verfahren individuell berechnet. Bei einem Diebstahl eines Fahrrads – soweit dieser nicht die Voraussetzungen eines besonders schweren Falls erfüllt – beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre, wenn keine verjährungsunterbrechenden Maßnahmen erfolgt sind.

Zu Frage 3:

Die aktuell geltenden Löschfristen werden als ausreichend erachtet, zumal in begründeten Einzelfällen Fristverlängerungen möglich sind. Die Festlegung der Löschfristen ist im Übrigen Ausdruck allgemein geltender datenschutzrechtlicher Prinzipien, die zwingenden europarechtlichen Vorgaben entsprechen. Der Bereich des Strafverfahrensrechts fällt zudem in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Die rechtliche Grundlage für das Auslegen einer Diebesfalle stellt § 163 Abs. 1 S. 2 StPO, die Eingriffsgeneralmächtigung, dar.

Zu Frage 6:

Mangels entsprechender statistisch auswertbarer Aufzeichnungen liegen der Landesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 7:

In Artikel 38 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) sind die erlaubten Kategorien von Sachen, die zur Sachfahndungszwecks Sicherstellung oder Beweissicherung im SIS II ausgeschrieben werden dürfen, z. B. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm, Luftfahrzeuge, Schusswaffen oder auch Blankodokumente, abschließend aufgeführt.

Fahrräder sind nicht Gegenstand dieser Kategorien und dürfen daher nicht zur Fahndung im SIS II ausgeschrieben werden. Da es sich bei Fahrraddiebstählen regelmäßig um lokale bzw. regionale Phänomene handelt, wäre dies im Hinblick auf den Zweck des SIS II, die Bekämpfung der grenzüberschreitenden bzw. EU-weiten Kriminalität zu erleichtern, weder fachlich geboten noch verhältnismäßig.

Roger Lewentz
Staatsminister